

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.187.226

Wien, am 2. April 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Sabine Schatz, Genossinnen und Genossen haben am 9. Februar 2026 unter der Nr. **4867/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Brandanschlag und Hakenkreuz-Schmiererei auf Kfz-Betrieb in Regau (Oberösterreich)“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Seit wann ist Ihrem Ressort der Vorfall in Regau, bei dem ein Kfz-Betrieb vollständig ausbrannte und ein Hakenkreuz gefunden wurde, bekannt?*

Der Vorfall wurde durch die Polizeiinspektion Vöcklabruck im Wege der Berichtspflicht am 29. Dezember 2025, um 06:19 Uhr dem Landesamt Staatsschutz und Extremismusbekämpfung Oberösterreich gemeldet.

Zur Frage 2:

- *Wann genau wurde der Brandanschlag polizeilich angezeigt?*

Das Einsatzfahrzeug mit dem Rufnamen „Vöcklabruck 2“ wurde via Landesleitzentrale am 29. Dezember 2025, um 03:08 Uhr zum Einsatzort beordert.

Zur Frage 3:

- *Wird derzeit gegen Unbekannt ermittelt, oder konnten bereits Tatverdächtige ausgeforscht werden?*
 - a. *Wenn ja, bitte um Angabe von Alter, Geschlecht und Wohnort.*
 - b. *Geht Ihr Ressort davon aus, dass es sich um Einzeltäter:innen handelt?*
 - c. *Geht Ihr Ressort davon aus, dass es sich um mehrere Täter:innen oder eine Gruppierung handelt?*

Er wird derzeit gegen Unbekannt ermittelt.

Zur Frage 5:

- *In welchem zeitlichen Rahmen ereignete sich der Brandanschlag (konkretes Datum/Uhrzeit)?*

Die Tat ereignete sich im Tatzeitraum 28. Dezember 2025, 20:50 Uhr bis 29. Dezember 2025, 03:03 Uhr.

Zu den Fragen 4, 6, 8 und 9:

- *Liegen Videoaufnahmen, Zeugenaussagen oder andere Beweismittel vor, die Rückschlüsse auf die Täterschaft zulassen?*
- *Ist in Ihrem Ressort bekannt, ob es sich bei dem Anschlag um eine koordinierte oder politisch motivierte Tat handelt?*
- *Gibt es Hinweise auf eine Verbindung zu organisierten rechtsextremen Gruppen oder einschlägig bekannten Einzelpersonen?*
- *Wird geprüft, ob dieser Vorfall im Zusammenhang mit aktuellen politischen oder gesellschaftlichen Entwicklungen steht?*

Diese Fragen betreffen Detailinhalte eines anhängigen, nicht öffentlichen (§ 12 Strafprozessordnung 1975) Ermittlungsverfahrens, weshalb zu den Fragen nicht Stellung genommen werden kann. Durch die Offenlegung von Details, die für die strafbehördlichen Ermittlungen von Bedeutung sein können, könnte der weitere Verlauf der strafbehördlichen Ermittlungen negativ beeinflusst und die Aufklärung der Straftaten gefährdet werden.

Zur Frage 7:

- *Wie hoch wird der geschätzte Sachschaden durch den Brandanschlag und die Sachbeschädigungen eingeschätzt?*

Meinungen und Einschätzungen unterliegen nicht dem parlamentarischen Interpellationsrecht.

Gerhard Karner

